

# ORGNews

Ausblick auf ausgewählte Neuerungen  
und Themen

Geschätzte Leserinnen,  
Geschätzte Leser

Es freut uns, Ihnen nachfolgend einen Newsletter mit ausgewählten Neuerungen und Themen zu überreichen.

Die Ausgabe der **ORGNews** 2018 widmet sich u.a. der Mehrwertsteuer/Zoll, der Verrechnungssteuer, dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, der Behandlung von Bitcoin nach OR-Rechnungslegungsvorschriften, sowie generellen, künftigen Entwicklungen.

Nebst einem Musterbeschluss für die Befreiung von den neuen Pflichten im Zusammenhang mit dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG), sowie einem Hinweis bezüglich dem neuen Datenschutzgesetz und ISO 20022, finden Sie wiederum eine Zusammenstellung der wichtigsten Kennzahlen für das Jahr 2018.

Sollten Sie zu einzelnen – teilweise bewusst kurz gehaltenen – Beiträgen Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihre Ostschweizerische Revisionsgesellschaft AG

## **INHALT**

Mehrwertsteuer/Zoll.....	1
Verrechnungssteuer.....	2
Steuergesetzgebung in Bund und Kantonen.....	3
Künftige Entwicklungen .....	3
Allgemeines aus der Praxis .....	5
Neues Datenschutzgesetz .....	5
ISO 20022: die neue Organisation des Zahlungsverkehrs .....	5
Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen CH und FL .....	6
Musterbeschluss für Befreiung von den Pflichten des FinfraG .....	7
Behandlung von Bitcoin nach OR-Rechnungslegungsrecht .....	8
Wichtige Kennzahlen 2017/2018 .....	11
Kontaktinformationen .....	13

## Mehrwertsteuer/Zoll

*Zoll: Importbelege ab 1. März 2018 nur noch elektronisch*

Die Eidg. Steuerverwaltung löst die bisherigen gelben Importbelege ab 1.3.2018 durch die elektronischen Veranlagungsverfügungen (eVV) Import ab. Alle Firmen, die Waren aus dem Ausland beziehen, sind von dieser Umstellung betroffen. Steuerpflichtige mit ZAZ-Konto müssen sich dazu in der Zollkundenverwaltung (ZKV) registrieren (vgl. auch [www.transsoft.ch](http://www.transsoft.ch)).

*Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) – Inkraftsetzung 1.1.2018*

Der Bundesrat hat entschieden, die Teilrevision des MWSTG – mit einer Ausnahme – nun definitiv auf den 1.1.2018 in Kraft zu setzen. Die „Versandhandelsregelung“ bzw. die Steuerpflicht im Inland von ausländischen Versandhändlern ab einem Umsatz von CHF 100'000 mit einfuhrsteuerbefreiten Lieferungen (Einfuhrsteuerbetrag < CHF 5) tritt erst ein Jahr später und somit auf den 1.1.2019 in Kraft. Bedingt durch die Teilrevision rechnet die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) mit rund 40'000 neuen, insbesondere ausländischen Steuerpflichtigen.

Bekanntlich entsteht die Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen, welche in der Schweiz gewisse steuerbare Lieferungen (z.B. reine Inlandlieferungen oder Werklieferungen in der Schweiz) und bestimmte Arten von Dienstleistungen (z.B. Architekturleistungen) erbringen, ab dem 1.1.2018 bereits ab einem Umsatz von CHF 1, wenn weltweit ein jährlicher Umsatz von über CHF 100'000 durch nicht von der MWST ausgenommene Leistungen erzielt wird. Ausländische Unternehmen, welche ab dem 1.1.2018 in der Schweiz steuerpflichtig werden, sind gut beraten, sich baldmöglichst mit einem Fiskalvertreter in Verbindung zu setzen und die MWST-Anmeldung in die Wege zu leiten. So kann sichergestellt werden, dass die Eintragung im MWST-Register rechtzeitig erfolgt und die Leistungen von Beginn an mehrwertsteuerlich korrekt abgewickelt werden.

Überblick über eine Auswahl weiterer Änderungen:

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen können neu auch durch blosse Deklaration in der MWST-Abrechnung freiwillig versteuert werden (Option). Ein Hinweis auf die MWST in der Rechnung ist nicht mehr zwingend nötig.
- Für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher gilt neu der reduzierte Steuersatz.
- Der fiktive Vorsteuerabzug ist neu auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Waren möglich.
- Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen unterliegen neu der Margenbesteuerung. Daher ist der fiktive Vorsteuerabzug auf diesen Gegenständen nicht mehr möglich.
- Bezüglich der Lieferungen wird die Bezugsteuer neu nur noch auf Lieferungen unbeweglicher Gegenstände angewendet.
- Für die Steuerpflicht der Gemeinwesen ist neu nur noch die Umsatzgrenze von CHF 100'000 massgeblich.
- Sämtliche Leistungen zwischen Gemeinwesen und den ausschliesslich von ihnen gehaltenen oder gegründeten Organisationen sind neu von der Steuer ausgenommen.
- Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht, gelten als eng verbundene Personen und es kommt der Drittpreisvergleich zur Anwendung. Vorsorgeeinrichtungen gelten nicht als eng verbundene Personen.

Wichtig: Ab 1.1.2018 kann z.B. bei Sacheinlagegründungen von juristischen Personen auf der Übernahme von beweglichen Gegenständen von nicht steuerpflichtigen Gesellschaftern (Privatpersonen) die fiktive Vorsteuer in Abzug gebracht werden.

*Weltweiter Umsatz – Ziff. 200 als entscheidendes Mass für die MWST und fürs RTVG*

Ab dem 1.1.2019 soll die Abgabe für Radio und Fernsehen geräteunabhängig erhoben werden. Das Bundesgesetz über Radio und

Fernsehen (RTVG) sieht vor, dass die Unternehmensabgabe gestützt auf die weltweiten in Ziff. 200 deklarierten Umsätze der MWST-Abrechnungen erhoben wird. Somit kommt der Ziff. 200 künftig eine deutlich höhere Bedeutung zu. Es gilt, Voraussetzungen und Ineffizienzen zu erkennen.

### *Mini-One-Stop-Shop*

Mit Wirkung ab 1.1.2015 trat eine interessante Neuerung in der EU in Kraft: Die kleine einzige Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer wurde auf alle elektronischen Dienstleistungen erweitert. Dies erlaubt den Steuerpflichtigen, auch bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Dienstleistungen über ein einziges Internetportal in einem Mitgliedstaat der EU die Mehrwertsteuer abzurechnen (Abrechnung am Ort der Registrierung). Kombiniert werden wird dies mit einer sog. «Mini-One-Stop-Shop»-Regelung, die es einem Unternehmer ermöglicht, sich nur in einem Mitgliedstaat registrieren zu lassen. Dies kann auch für schweizerische Unternehmen interessant sein, da nicht mehr eine Registrierung in jedem EU-Mitgliedstaat des Verbrauchs notwendig ist.

### *Elektronischer Geschäftsverkehr egv - keine Pflicht zur digitalen Signatur*

Bei übermittelten und aufbewahrten Daten, die für den Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevant sind, muss unabhängig davon, ob sie auf Papier oder elektronisch vorliegen, der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit erbracht werden. Bei elektronischen Daten ist dieser Nachweis insbesondere dann erbracht, wenn die elektronischen Daten digital signiert sind. Eine digitale Signatur bietet den besten Schutz vor nicht feststellbaren Veränderungen. Sofern die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung eingehalten wurden und es keinen begründeten Zweifel an der Echtheit der Belege gibt, werden PDF-Rechnungen als Nachweis für einen Vorsteuerabzug zugelassen, obwohl diese nicht den Anforderungen nach EIDI-V genügen.

## **Verrechnungssteuer**

### *Meldeverfahren innerhalb Konzern*

Das Meldeverfahren erleichtert die Dividendenzahlungen im Konzern, indem auf solchen Ausschüttungen keine Verrechnungssteuer zu zahlen ist. Das Bundesgericht stellte fest, dass das Meldeverfahren für konzerninterne Dividendenausschüttungen nur beansprucht werden kann, wenn die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der ESTV gemeldet werden. Verpasste eine Gesellschaft diese Frist, so war die Verrechnungssteuer geschuldet und es fielen Verzugszinsen an. Die bezahlte Steuer konnte zwar wieder zurückgefordert werden, die Verzugszinsen aber nicht.

Auf Gesuch hin konnten dann Gesellschaften auch bereits bezahlte Verzugszinsen zurückfordern, die sie entrichten mussten, weil sie konzerninterne Dividendenzahlungen nach Ablauf der 30-tägigen Frist gemeldet hatten. Künftig kann trotzdem das Meldeverfahren nach Ablauf der 30-tägigen Meldefrist noch angewendet werden, sofern die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist jedoch kein Verzugszins geschuldet. Neu wird aber die verspätete Meldung mit einer Busse von maximal CHF 5'000 bestraft. Wir empfehlen die Einreichung der Meldeverfahren zwecks Vermeidung von Bussen und Verzugszinsen termingerecht und per «Einschreiben» vorzunehmen.

### *Anpassung frühestens auf 1.1.2019 (Motion Schneeberger)*

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer soll trotz fehlender Deklaration in der Steuererklärung nicht mehr verwirken, wenn nachdeklariert wird, oder die Steuerbehörde die Leistung aufrechnet. Voraussetzung ist, dass dies vor Ablauf der Einsprachefrist der Veranlagung erfolgt und die Nichtdeklaration in der Steuererklärung fahrlässig war. Dieser Änderungsantrag basiert auf der strengen Umsetzung des Kreisschreibens Nr. 40 der ESTV, wonach u.a. die Verrechnungssteuerrückerstattung trotz gesetzeskonformer Besteuerung verwehrt bleibt, wenn die Dekla-

ration seitens des Steuerpflichtigen nicht korrekt in der Steuererklärung erfolgt.

## **Steuergesetzgebung in Bund und Kantonen**

### *Internationaler Informationsaustausch (AIA)*

Die gesetzlichen Grundlagen zum internationalen AIA sind in der Schweiz am 1.1.2017 in Kraft getreten, so dass im Jahr 2018 mit ausgewählten Partnerstaaten ein erster Datenaustausch erfolgen kann. Meldende schweizerische Finanzinstitute (Einlageninstitute, Verwahrinstitute, Investmentunternehmen oder spezifizierte Versicherungsgesellschaften) müssen sich bis Ende 2017 bei der ESTV für den AIA registrieren. Die Registrierung erfolgt ausschliesslich über das Portal ESTV SuisseTax auf der Webseite der ESTV ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)). Eine Registrierung mittels Papier-Formular oder Brief ist nicht möglich. Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung des Registrierungsprozesses findet sich auf der Webseite der ESTV.

### *Auswirkungen des AIA auf Selbstanzeigen*

Die Frage, wie sich der AIA auf die Möglichkeit zur (straflosen) Selbstanzeige auswirkt, beurteilt die ESTV folgendermassen:

Die Beurteilung, ob eine Selbstanzeige die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, obliegt der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung. Dies gilt auch für die Frage, ob die Steuerverwaltung von den zur Anzeige gebrachten Steuerfaktoren bereits Kenntnis hatte, und die Anzeige deshalb nicht aus eigenem Antrieb erfolgt. Nach Ansicht der ESTV wird diese Kenntnis für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren spätestens ab dem 30.9.2018 vorausgesetzt, so dass deren Anzeige nicht mehr aus eigenem Antrieb erfolgt. Deshalb ist nach Meinung der ESTV eine (straflose) Selbstanzeige für solche Einkommensfaktoren ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren, die erst nach 2017 bestehen, und für Steuerfaktoren aus Staaten, die dem AIA später beitreten, gilt dies analog für den 30.9. des Jahres, in

welchem der diesbezügliche Datenaustausch (erstmalig) stattfindet.

Die Kenntnis aus anderen Quellen, sowie das Erfüllen der übrigen Voraussetzungen der Selbstanzeige sind unabhängig von diesem Datum.

### *Internationale Steurrulings / spontaner Informationsaustausch (SIA)*

Alle Grundlagen sind am 1.1.2017 in Kraft getreten. So werden Steurrulings, welche Steuerregimes betreffen, solche mit grenzüberschreitendem Bezug über Verrechnungspreise, Reduktion des steuerbaren Gewinns, Gewinnallokationen von Betriebsstätten und Rulings betreffend Weiterleitungsgesellschaften, ab 1.1.2018 an die ausländischen Steuerbehörden gemeldet. Erteilte Vorausbescheide (Ruling) vor 1.1.2010 sind davon nicht betroffen. Die Kündigung der Rulings war noch bis 31.12.2017 möglich.

## **Künftige Entwicklungen**

### *Eigenmietwert soll wegfallen*

Das Parlament nimmt einen neuen Anlauf, durch ein neues System die Wohneigentumsbesteuerung abzulösen. Zuletzt hat das Stimmvolk eine Initiative des Hauseigentümer-Verbands abgelehnt, welche die Abschaffung der Steuer für Rentner forderte. Eine Motion des Hauseigentümer-Präsidenten scheiterte letzten Februar im Nationalrat. Der Vorstoss verlangte, dass Wohneigentümer zwischen Eigenmietwert und Abzugsmöglichkeiten wählen dürfen. Obwohl sich bisher alle Ansätze als nicht mehrheitsfähig erwiesen, will die Ständeratskommission einen neuen Versuch wagen.

### *Steuervorlage 2017*

Das Stimmvolk hat die Unternehmenssteuerreform III am 12.2.2017 überraschend deutlich abgelehnt. Daraufhin hat der Bundesrat eine neue Vorlage ausgearbeitet und die Vernehmlassungsvorlage (6.9.2017) sieht folgende Änderungen vor:

- Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften (Holding, Gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft)
- Erhöhung Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer von 17% auf 20.5%
- Patentbox (beschränkt auf Patente oder patentähnliche Rechte)
- Mehrfachabzug für Forschung und Entwicklung, sog. Inputförderung (beschränkt auf max. 150%)
- Entlastungsbegrenzung bei max. 70% (für Patentbox und Inputförderung)
- Anpassung Teilbesteuerungsverfahren Dividenden bei Mindestbeteiligungsquoten von 10% (Bund: 70% / Kantone mind. 70%)
- Erhöhung Familienzulagen (CHF 30)
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden (Gemeindeklausel)

Um dem Wegfall der Statusgesellschaft entgegen zu wirken, soll u.a. ein Step-up möglich sein (Aufdeckung von stillen Reserven mit Abschreibungsmöglichkeiten). Nicht mehr vorgesehen ist die zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID). Es wird aber davon ausgegangen, dass die zinsbereinigte Gewinnsteuer wieder eingebracht wird (Lex Zürich).

#### *Bundesgesetze und Verordnungen mit Inkrafttreten 2018 – 2020*

- Bundesgesetz über Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken (*DBG 1.1.2018*)  
Bei der Direkten Bundessteuer wird eine Freigrenze von CHF 20'000 beim steuerbaren Gewinn eingeführt, die für alle juristischen Personen gilt, deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich einem ideellen Zweck gewidmet ist.
- Energiegesetz (*EnG voraus. 1.1.2020*)  
Neu sollen auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau abzugsfähig sein; zudem sollen Aufwendungen für energetische Investitionskosten einschliesslich Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden können, soweit sie im Jahr, in denen sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.
- Totalrevision Liegenschaftskostenverordnung (*voraussichtlich 1.1.2020*)  
Die Energiestrategie 2050 hat eine Totalrevision über die Abzüge der Liegenschaftskosten des Privatvermögens zur Folge.
- Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (*1.1.2018*)  
Das vereinfachte Abrechnungsverfahren soll künftig nur noch eingeschränkt möglich sein.
- Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens (*voraussichtlich 1.1.2020*)  
Die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) soll ausgeweitet werden (Diskriminierungsverbot)
- Steuerharmonisierungsgesetz (Mäklerprovisionen /Vermittlungsprovisionen im interkantonalen Verhältnis, *1.1.2019*)  
Die Änderung sieht vor, dass Erträge aus der Vermittlung von Grundstücken im Wohnsitzkanton der natürlichen Person oder im Sitzkanton der juristischen Person steuerbar sind. (Ausnahme: Vermittler mit Sitz im Ausland)
- Geldspielgesetz (*frühestens 1.1.2019*)  
Das neue Gesetz soll das Spielbankengesetz und das Lotteriegengesetz ablösen. Inskünftig sollen alle Gewinne aus Geldspielen steuerfrei sein, sofern sie nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen.
- Raumplanungsgesetz RPG (*1.5.2019*)  
Kantone werden verpflichtet, bis spätestens 1.5.2019 eine Mehrwertabgabe zu erheben
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (*frühestens 1.1.2019*)  
Neu soll im Gesetz ausdrücklich geregelt werden, dass Unternehmen insbesondere finanzielle Sanktionen mit Strafzweck und Bestechungsgelder nicht von den Steuern abziehen können.
- Erhöhung Abzüge für Kinderbetreuungskosten (*frühestens 1.1.2019*)  
Um dem Mangel an inländischen Fachkräften entgegen zu wirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ver-

bessern, sollen künftig höhere Abzüge bei den Kinderbetreuungskosten möglich sein.

### *Erbrechtsreform*

Aktuelle Themen:

- Reduktion der Pflichtteile von Nachkommen (von  $\frac{3}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$ )
- Reduktion des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten (von  $\frac{1}{2}$  auf  $\frac{1}{4}$ )
- Wegfall der Pflichtteile von Eltern
- Gesetzliches Unterhaltsvermächtnis bei faktischen Lebensgemeinschaften
- Diverse technische Revisionspunkte

Bis Ende 2017 wurde eine entsprechende Botschaft ausgearbeitet. Technische Punkte werden von der übrigen Vorlage getrennt und in einer zweiten Botschaft behandelt. Einige Punkte sind umstritten, man muss mit Änderungen rechnen. Bei Erbverträgen sollte man trotzdem klar festlegen, ob sie dem neuen Recht angepasst werden können.

### **Allgemeines aus der Praxis**

#### *Vorfälligkeitsentschädigung Hypotheken*

Dabei sind folgende Fälle denkbar:

- Auflösung Hypothek, Neuabschluss bei demselben Kreditgeber
- Auflösung Hypothek, Neuabschluss bei anderem Kreditgeber
- Auflösung infolge Verkauf

Im Kanton St. Gallen bspw. begründen die ersten beiden Fälle abzugsfähige Schuldzinsen. Die Vorfälligkeitsentschädigung beim Liegenschaftsverkauf sind anrechenbare Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Kanton Appenzell AR bspw. folgt dem Bundesgerichtsentscheid, wonach die Entschädigung infolge Neuabschluss bei einem anderen Kreditinstitut nicht zum Abzug zugelassen wird.

#### *Asymmetrische Dividenden*

Gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid des Kantons St. Gallen werden asymmetrische Dividenden nur noch geprüft, wenn kein

marktgerechter Lohn ausbezahlt wird. Die Beurteilung des Drittlohnes erfolgt in Anlehnung an die SVA (sozialversicherungsrechtliche Qualifikation).

### **Neues Datenschutzgesetz**

Ab 25.5.2018 gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung der EU. Sie soll die Personendaten der EU-Bürger besser schützen. Das neue Recht ist global anwendbar und gilt für alle Unternehmen, die Personen in der EU Waren- oder Dienstleistungen anbieten oder das Verhalten von Personen in der EU analysieren, zum Beispiel auf ihrer Website oder App. Auch Schweizer Unternehmen sind deshalb davon betroffen.

Das neue Recht enthält verschiedene Neuerungen und Verschärfungen und sieht sehr hohe Geldbussen von bis zu EUR 20 Mio. oder, falls höher, 4% des weltweiten Umsatzes des Unternehmens (nicht des Konzerns) vor. Die Umsetzung durch die betroffenen Unternehmen bedarf in vielen Fällen organisatorischer oder technischer Anpassungen. Auch Unternehmen in der Schweiz ist folglich zu empfehlen, ihre Informationsverarbeitungsprozesse zu überprüfen und die erforderlichen Änderungen rechtzeitig vor dem 25.5.2018 zu implementieren.

### **ISO 20022: die neue Organisation des Zahlungsverkehrs**

Die neue Norm ISO 20022 wirkt sich auf geschäftliche und private Zahlungsabläufe aus. Das Projekt der Harmonisierung und Standardisierung betrifft alle Parteien, die am Zahlungsverkehr beteiligt sind. Die Umstellungen sollten in den Unternehmungen bis Mitte 2018 erledigt sein, weil die alten Zahlungsmethoden dann nicht mehr funktionieren. Vorteile sollen verbesserte Datenqualität, geringere Fehlerquoten, gemeinsame und durchgängige Prozesse, erhöhte Automatisierung und tiefere Betriebskosten sein.

## Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen CH und FL

Ab 1.1.2017 ist das lang erwartete Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft getreten. Wir erlauben uns, einige ausgewählte Themen kurz zu beleuchten.

### *Altes Doppelbesteuerungsabkommen*

Im Jahr 1995 wurde zwischen den beiden Ländern ein Abkommen abgeschlossen, welches nur partielle Steuerfragen regelt. So wurde darin unter anderem festgelegt, wo die Zinsen aus Grundpfandforderungen, die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, Renten und Ruhegehälter sowie Einkünfte aus öffentlichem Dienst besteuert werden. Viele Fragen, unter anderem auch bezüglich der Verrechnungssteuer, blieben damit unbeantwortet resp. bildeten bei Personen (natürliche und juristische) mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein eine endgültige Steuerbelastung zu einem Steuersatz von 35% auf Zinsen und Dividenden. Diese seit langem unbefriedigende Situation wurde nun bereinigt.

### *Neues Doppelbesteuerungsabkommen*

Verschiedene Gründe haben Fürstentum Liechtenstein dann dazu bewogen, mit der Schweiz Verhandlungen im Hinblick auf ein Doppelbesteuerungsabkommen nach OECD-Standard aufzunehmen. Aus Sicht der Schweiz war ein neues DBA bzw. ein Überarbeiten des bestehenden DBA mit dem Fürstentum Liechtenstein nicht überaus prioritär, bildeten doch die von Personen mit Sitz im Fürstentum nicht rückforderbaren Verrechnungssteuern eine nicht unwesentliche Einnahmequelle für die Eidgenössische Steuerverwaltung.

*Grenzgängerbesteuerung:* Eine Quellensteuer für alle Grenzgänger, welche Wohnsitz in der Schweiz und Arbeitsort im Fürstentum Liechtenstein haben, konnte nicht umgesetzt werden. Allerdings können bestimmte Personen in dieser Konstellation neu zumindest einen Teil ihres Einkommens im Fürstentum Liechtenstein versteuern. Kann die Person während mehr als 45 Tagen pro Jahr (bei 100%-Pensum) aus beruflichen Gründen nicht an den

Wohnort zurückkehren, so gilt sie nicht mehr als Grenzgänger. Dies hat zur Folge, dass die Besteuerung nicht mehr automatisch am Wohnort erfolgt, sondern die im Fürstentum Liechtenstein gearbeiteten Tage werden im Fürstentum Liechtenstein besteuert und alle Arbeitstage, welche ausserhalb des Fürstentum Liechtenstein geleistet werden, können in der Schweiz besteuert werden. Als berufliche Gründe gelten z.B. Geschäftsreisen im Ausland, Erhöhte berufliche Belastung, Fahrzeit über 45 Min. pro Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort. Die entsprechenden Nachweise müssen auf Verlangen der zuständigen Steuerbehörde in der Schweiz vorgelegt werden können.

*AHV-Renten:* Die AHV-Renten werden neu nur noch im Ansässigkeitsstaat (Wohnsitzstaat) besteuert.

*Leistungen der beruflichen Vorsorge:* Auch die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge sollen inskünftig nur noch im Ansässigkeitsstaat (Wohnsitzstaat) des Leistungsempfängers besteuert werden.

*Verrechnungssteuer:* Ein zentrales Thema dieses Doppelbesteuerungsabkommens ist die Behandlung der Verrechnungssteuer. Dies umfasst hauptsächlich die Verrechnungssteuer auf Zinsen und Dividenden.

Auf Dividenden, welche von Schweizer Gesellschaften ausgeschüttet werden, wurde bis anhin eine Verrechnungssteuer von 35% erhoben. Gläubiger und Aktionäre, welche ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben, können diese vollumfänglich zurückfordern, sofern eine ordnungsgemässe Deklaration in der jährlichen Steuererklärung vorgenommen wird. Für diejenigen Aktionäre, welche ihren Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben, stellt diese Verrechnungssteuer bisher eine endgültige Belastung dar.

Bei der Besteuerung von Dividenden verbleibt neu maximal eine Sockelsteuer von 15%. Hat der Nutzungsberechtigte seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein und handelt es sich dabei um eine Gesellschaft, so kommt gar ein Verrechnungssteuersatz von 0% zur Anwen-



dung. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass es sich bei der ausschüttenden Gesellschaft um eine Beteiligung von mindestens 10% handelt und diese seit mindestens einem Jahr gehalten wird. Nach der Definition des DBA gelten als Gesellschaften alle juristischen Personen, welche auch als solche besteuert werden. Somit beinhaltet dies im Grundsatz auch Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und Treuunternehmen. Nicht unter diese Regelung fallen Privatvermögensstrukturen (PVS), da hier keine effektive Besteuerung, sondern lediglich die Mindestertragssteuer erhoben wird. Sollte bei einer nicht-PVS-Gesellschaft die Mindestertragssteuer mangels steuerbarem Ergebnis erhoben werden, so ist dies dem DBA-Status als juristische Person hingegen nicht abträglich.

Ist der Nutzungsberechtigte eine natürliche Person mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, so beträgt die verbleibende Verrechnungssteuer 15%. Ebenfalls 15% fallen bei juristischen Personen an, wenn die Anforderungen bezüglich Mindestbeteiligung oder Mindesthaldedauer nicht erreicht werden.

Auf Zinsen, welche aus der Schweiz nach dem Fürstentum Liechtenstein fließen, sind inskünftig keine Verrechnungssteuern mehr geschuldet. Bisher lag die geschuldete Verrechnungssteuer auch hier bei 35%.

*Missbrauchsbestimmungen:* Wenn beispielsweise eine Stiftung mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein in Liechtenstein ordentlich besteuert wird, bedeutet dies aber noch nicht, dass automatisch der 0% Verrechnungssteuersatz zur Anwendung kommt. Im vorliegenden DBA, wie auch im Protokoll dazu sind einzelne Missbrauchsbestimmungen aufgeführt. Damit eine Stiftung von den Abkommensvorteilen im Bereich der Verrechnungssteuer profitieren kann, sind folgende Mindestvoraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

- Die Stiftung muss unwiderruflich sein
- Der Stifter hat kein Recht, die Stiftungsdokumente zu ändern
- Weder der Stifter noch nahestehende Personen verfügen über ein Weisungsrecht im oder gegenüber dem Stiftungsrat

- Die Begünstigten haben keinen festen Rechtsanspruch auf Zuwendungen

Nichts destotrotz ist es möglich, die Struktur gezielt steuerlich zu optimieren. Dies ist jedoch sehr stark einzelfallabhängig und muss entsprechend geprüft werden. Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Fragen oder für weiterführende Auskünfte zu diesem Thema gerne zur Verfügung.

### **Musterbeschluss für Befreiung von den Pflichten des FinfraG**

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) sowie die ausführenden Verordnungen des Bundesrats (FinfraV) und der FINMA (FINMA-FinfraV) traten per 1.1.2016 in Kraft (siehe ORGNews 2017).

Eine kleine nichtfinanzielle Gegenpartei kann sich von den Pflichten des FinfraG (inkl. Dokumentationsvorschriften) befreien, indem das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan einen expliziten Beschluss fasst, keine Derivate im Sinne des FinfraG zu halten und/oder zu handeln. Ein solcher Beschluss ist schriftlich festzuhalten und könnte wie folgt lauten:

«Am 1.1.2016 ist das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG), sowie die entsprechende Verordnung (FinfraV) in Kraft getreten. Der Verwaltungsrat der MUSTER AG stellt diesbezüglich fest, dass die MUSTER AG als «Nicht-finanzielle Gegenpartei» im Sinne von Art. 93 Abs. 3 FinfraG gilt. Der Verwaltungsrat stellt weiter fest, dass die MUSTER AG derzeit nicht mit Derivaten handelt. Gemäss Art. 113 Abs. 2 FinfraV verzichtet die MUSTER AG demnach auf eine schriftliche Regelung der Abläufe im Derivatehandel. Sollte die MUSTER AG in Zukunft beabsichtigen mit Derivaten zu handeln, so wird der Verwaltungsrat eine schriftliche Regelung der Abläufe im Derivatehandel erlassen.»

## Behandlung von Bitcoin nach OR-Rechnungslegungsrecht

### Allgemeines

Bitcoin ist zum einen der Name einer digitalen Geldeinheit und zum anderen der Name des Internet-Zahlungssystems, welches Bitcoin als virtuelles Zahlungsmittel ermöglicht. Bitcoin ist eine virtuelle Geldeinheit, welche vom Besitzer in einer virtuellen Geldbörse (engl. "Wallet") gehalten wird. Bitcoin werden entsprechend nicht von einer Zentralbank oder anderen staatlichen oder privaten Institutionen real herausgegeben oder garantiert. Es gibt zwar Anbieter, welche Bitcoin-Einheiten im Rahmen einer separat angebotenen Dienstleistung in herkömmliches Geld wie Schweizer Franken oder andere frei konvertierbare Währungen (sog. "Fiatgeld") eintauschen. Ein entsprechender Rechtsanspruch auf Konversion in Fiatgeld besteht innerhalb des Bitcoin-Systems hingegen nicht.

Neben Bitcoin gibt es weitere Kryptowährungen wie Ethereum, Ripple, Litecoin, Dash, BitConnect, NEO, NEM oder Monero. Diese virtuellen Zahlungsmittel weisen mehr oder weniger bedeutsame Unterschiede zu Bitcoin auf. Nachfolgende Ausführungen beschränken sich auf Bitcoin (und Bitcoin Cash, eine Abspaltung von Bitcoin), da diese im Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Fragen mit Abstand die grösste Relevanz bzw. Marktkapitalisierung aufweisen.

### Bilanzierung

Bitcoin erfüllen die Aktivierungsvoraussetzungen nach Art. 959 Abs. 2 OR und sind entsprechend zu bilanzieren. Bitcoin basieren auf einer Transaktion in der Vergangenheit (Kauf mittels Fiatgeld, also herkömmlichem Geld, als Guthaben in Folge von Bitcoin-Transaktionen oder durch sog. "Mining", also durch Zurverfügungstellung von Rechenkapazitäten für die Blockchain). Über Bitcoin kann mittels des notwendigen Zugangscodes (Private Key) verfügt werden. Bitcoin resultieren in einem wahrscheinlichen Mittelzufluss, da Bitcoin entweder als virtuelles Zahlungsmittel in der Blockchain oder durch Umtausch in Fiatgeld

verwendet werden können. Für Bitcoin besteht ein aktiver Markt, so dass der Wert von Bitcoin in Schweizer Franken oder einer anderen Bilanzierungswährung (Art. 958d Abs. 3 OR) verlässlich ausgedrückt werden kann.

### Ausweis

Der Ausweis von Bitcoin hängt vom Verwendungszweck der Bitcoin ab. Dabei bestehen folgende Möglichkeiten:

*Wertschriften (Umlauf- und Anlagevermögen):* Kurzfristig gehaltene Wertschriften, Gold, andere Edelmetalle oder Rohstoffe sind Teil der Bilanzposition "Kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs". Diese Aktiven weisen wie Bitcoin einen handelbaren Wert auf, ohne dass sie direkt als gesetzliches Zahlungsmittel oder als Forderung betrachtet werden. Zwar sind Bitcoin keine Wertpapiere i.S. von Art. 965 OR, der bilanzielle Begriff "Wertschriften" ist jedoch nicht deckungsgleich mit dem rechtlichen Begriff "Wertpapiere". Neben Wertpapieren umfassen Wertschriften auch gewisse Forderungs- und Beteiligungsrechte ohne Wertpapiercharakter. Auch Gold und andere Edelmetalle werden üblicherweise mit Wertschriften zusammen ausgewiesen, obwohl es sich begrifflich nicht um Wertschriften handelt. Die Position Wertschriften ist somit offen genug definiert, um in verschiedener Hinsicht mit Bitcoin vergleichbare Aktiven aufzunehmen. Eine Klassifizierung von Bitcoin als gesonderte Position „Wertschriften“ im Umlaufvermögen oder als Teil der kurzfristig gehaltenen Aktiven mit Börsenkurs ist dann angezeigt, wenn eine kurzfristige Halteintention besteht und der Handel mit Bitcoin nicht der ordentlichen Geschäftstätigkeit entspricht. Eine Klassifizierung von Bitcoin als Wertschriften unter den Finanzanlagen ist dann angezeigt, wenn eine langfristige Halteintention besteht.

*Vorräte:* Vorräte enthalten neben den üblichen Komponenten wie Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate auch andere, im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit zur Veräusserung bestimmte Aktiven. Sofern eine Unternehmung im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit laufend und in wesentlichem Umfang Handel mit Bitcoin betreibt (beispielsweise ein

Broker), kann eine Klassifizierung als Vorräte sachgerecht sein.

*Immaterielle Anlagen:* Immaterielle Anlagen als Teil des Anlagevermögens beinhalten identifizierbare, nichtmonetäre Aktiven ohne physische Substanz wie Konzessionen, Patente, Lizenzen oder Kontingente. Bitcoin mit langfristiger Halteintention erfüllen diese Kriterien an sich. Allerdings sind Bitcoin von ihrem Wesen her viel eher als Wertschriften (vgl. Ausführungen unter "Wertschriften") zu betrachten. Die Praxis der internationalen Rechnungslegungsnormen wie beispielsweise der "International Financial Reporting Standards" (IFRS) tendiert auf eine Bilanzierung von Bitcoin als immaterielle Aktiven. Dies ist vor dem Hintergrund der jeweiligen spezifischen Definitionen für einzelne Aktiven/Bilanzpositionen zu sehen. Eine Bilanzierung als immaterielle Aktiven ist auch nach OR vertretbar, weshalb Schweizer IFRS-Anwender Bitcoin in der OR Bilanz nicht umgliedern müssen. Aus den vorerwähnten Gründen ist jedoch eine Bilanzierung als immaterielle Aktiven in einem "reinen" OR-Abschluss nicht zu bevorzugen.

#### *Bewertung*

Die Bewertung von Bitcoin hängt von der Klassifizierung der entsprechenden Bestände ab (vgl. vorhergehend).

Bitcoin, welche als Wertschriften im Umlauf- oder Anlagevermögen bilanziert sind, können auf zwei Arten bewertet werden. Zum einen kann die Bewertung zu Anschaffungskosten/Niederstwerten erfolgen, zum anderen ist auch eine Bewertung zu Börsenkursen bzw. zu beobachtbaren Marktpreisen möglich. Dabei kann beispielsweise auf die Bewertung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) abgestellt werden, welche seit 31.12.2015 einen für die Vermögenssteuer massgebenden Wert als Durchschnittswert verschiedener Bitcoin-Anbieter publiziert. Es ist aber auch zulässig, eigene Marktbewertungen auf Basis von effektiven Transaktionskursen auf den für die Unternehmung relevanten Handelsplätzen per Bilanzstichtag vorzunehmen. Transaktionsgebühren sind analog Courtagen und Bankgebühren normalerweise als Aufwand zu

erfassen. Eine Aktivierung als Teil der Anschaffungskosten ist jedoch zulässig. Sofern Bitcoin des Umlauf- oder des Anlagevermögens zu beobachtbaren Marktpreisen bewertet werden, sind gestützt auf Art. 960b Abs. 1 OR alle Bitcoin in der jeweiligen Bilanzposition auf diese Weise zu erfassen.

Bitcoin welche im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit zur Veräusserung bestimmt und als Vorräte bilanziert werden, können auf zwei Arten bewertet werden (Wahlrecht). Zum einen kann die Bewertung auf Basis von Anschaffungskosten oder tieferem Marktwert erfolgen (Art. 960c Abs. 1 OR). Der (tiefere) Marktwert ist dabei gemäss den Ausführungen zu "Wertschriften" festzulegen. Für die Festlegung der Anschaffungswerte kann ein übliches Verfahren wie First-in-first-out (FIFO), gewichtete Durchschnittsmethode etc. herangezogen werden. Zum anderen können Vorräte gestützt auf Art. 960b Abs. 1 OR zu beobachtbaren Marktpreisen bewertet werden, sofern diese Bewertung für alle Bitcoin-Vorratsbestände angewendet wird. Die Festlegung des Marktwerts ist dabei gemäss den Ausführungen zu "Wertschriften" vorzunehmen.

Bitcoin, welche als immaterielle Anlagen bilanziert werden, können ebenfalls auf zwei Arten bewertet werden (Wahlrecht). Zum einen kann die Bewertung auf Basis von Anschaffungskosten/Niederstwerten erfolgen (Art. 960a OR). Da Bitcoin keinem nutzungs- und altersbedingten Wertverlust unterliegen, erfolgen auch keine entsprechenden Abschreibungen. Hingegen sind "anderweitige Wertverluste" durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen (Art. 960a Abs. 3 OR). Derartige Wertberichtigungen sind vorzunehmen, sobald der Marktwert tiefer als der Anschaffungs- bzw. bisherige Buchwert ist. Die Festlegung des Marktwerts ist dabei gemäss den Ausführungen zu "Wertschriften" vorzunehmen. Zum anderen können auch immaterielle Anlagen gestützt auf Art. 960b Abs. 1 OR zu beobachtbaren Marktpreisen bewertet werden, sofern diese Bewertung für alle Bitcoin-Bestände in dieser Bilanzposition angewendet wird. Die Festlegung des Marktwerts ist dabei gemäss den Ausführungen zu "Wertschriften" vorzunehmen.

Für alle Bitcoin, welche zu beobachtbaren Marktpreisen bewertet werden, ist zudem die Bildung einer Schwankungsreserve nach Art. 960b Abs. 2 OR möglich und zu prüfen.

### *Offenlegungsvorschriften*

Wie bereits aufgezeigt, sind Bitcoin je nach Verwendungszweck unterschiedlich in der Jahresrechnung zu behandeln, wobei zusätzlich noch Wahlrechte bestehen. Entsprechend ist gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR im Anhang offen zu legen, wie Bitcoin im Jahresabschluss berücksichtigt worden sind.

Nach Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR enthält der Anhang Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung. Im Falle von wesentlichen Bitcoin-Beständen ist ein separater Ausweis gestützt auf Art. 959a Abs. 3 OR i.V.m. Art. 958c Abs. 1 Ziff. 1 OR angezeigt. Bitcoin weisen eine derart hohe Volatilität auf, dass die Buchwerte gemäss Stichtagsbetrachtung in einem Ausmass relativiert werden, dass lediglich eine Offenlegung die notwendige Bilanzklarheit schafft. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Bitcoin als Teil der Bilanzposition "Flüssige Mittel und kurzfristige Aktiven mit Börsenkurs" (ohne weitere Untergliederung) gezeigt werden.

Falls eine Schwankungsreserve nach Art. 960b Abs. 2 OR gebildet wurde, ist diese in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

Sollten nach dem Bilanzstichtag aber vor Genehmigung der Jahresrechnung wesentliche Wertberichtigungen auf Bitcoin im neuen Jahr notwendig werden, ist eine Offenlegung der finanziellen Auswirkungen i.S. von Art. 959c Abs. 2 Ziff. 13 OR zu überlegen. Die Bewertung per Bilanzstichtag erfolgt nach dem Stichtagsprinzip.

## Wichtige Kennzahlen 2017/2018

<b>Sozialversicherungsbeiträge auf Löhne von Arbeitnehmenden</b>	2017	2018
- AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung)	8.40%	<b>8.40%</b>
- IV (Invaliden-Versicherung)	1.40%	<b>1.40%</b>
- EO (Erwerbsersatzordnung)	0.45%	<b>0.45%</b>
Total auf dem Bruttolohn	10.25%	<b>10.25%</b>
- ALV (Arbeitslosenversicherung)		
bis CHF 148'200	2.20%	<b>2.20%</b>
ab CHF 148'201	1.00%	<b>1.00%</b>

Arbeitnehmende und Arbeitgebende tragen diese Beiträge je zur Hälfte. Die Beiträge sind vom Arbeitgebenden an die Ausgleichskasse zu entrichten.

Für erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und -Rentner gilt ein Freibetrag von CHF 16'800. Auf geringfügigen Entgelten (Nebenerwerb) beläuft sich die Freigrenze auf CHF 2'300.

<b>Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigerwerbenden</b>	2017	2018
Sinkende Beitragsskala:		
- Einkommensuntergrenze	9'400	<b>9'400</b>
- Einkommensobergrenze	56'400	<b>56'400</b>
- minimaler Beitragssatz	5.196%	<b>5.196%</b>
- maximaler Beitragssatz (ab Einkommensobergrenze)	9.65%	<b>9.65%</b>

<b>Unfallversicherung</b>	2017	2018
Maximal versicherter Lohn gemäss UVG	148'200	<b>148'200</b>

<b>AHV (1. Säule)</b>	2017	2018
- Minimale volle AHV-Jahresrente	14'100	<b>14'100</b>
- Maximale volle AHV-Jahresrente	28'200	<b>28'200</b>
- Maximale volle AHV-Ehepaarjahresrente	42'300	<b>42'300</b>

<b>Grenzbeträge gemäss BVG (2. Säule)</b>	2017	2018
- Eintrittsschwelle (Mindestlohn)	21'150	<b>21'150</b>
- Koordinationsabzug	24'675	<b>24'675</b>
- Minimal (koordinierter) versicherter Lohn	3'525	<b>3'525</b>
- Maximal (koordinierter) versicherter Lohn	59'925	<b>59'925</b>
- Maximal anrechenbarer Jahreslohn (oberer Grenzbetrag)	84'600	<b>84'600</b>
- Zulässiger versicherter Maximallohn	846'000	<b>846'000</b>
- Vom Bundesrat beschlossener Mindestzinssatz für das Obligatorium	1.00%	1.00%

<b>Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)</b>	2017	2018
- Oberer Grenzbetrag bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	6'768	<b>6'768</b>
- Oberer Grenzbetrag ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule 20% des Erwerbseinkommens, maximal	33'840	<b>33'840</b>

<b>Mehrwertsteuersätze</b>	2017	2018
- Normalsatz	8.0%	<b>7.7%</b>
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8%	<b>3.7%</b>
- Reduzierter Satz	2.5%	<b>2.5%</b>

## Kontaktinformationen



### **Schweiz:**

Ostschweizerische Revisionsgesellschaft AG  
Spisergasse 9a  
9004 St.Gallen  
[www.orgsg.ch](http://www.orgsg.ch)

### **Fürstentum Liechtenstein:**

Ostschweizerische Revisionsgesellschaft AG  
Äulestrasse 30  
9490 Vaduz  
[www.orgfl.li](http://www.orgfl.li)